



- **Veranstaltungsvereinbarung des Gugelgilde e.V.** -

Stand vom 01. Februar 2021

Veranstaltungsvereinbarung zwischen dem Live- und Tischrollenspielverein Gugelgilde e.V., vertreten durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, und dem Organisationskomitee der Veranstaltung, im folgenden Orga genannt.

1. Der Gugelgilde e.V. beauftragt die Orga mit der Durchführung folgender Veranstaltung als Vereinsveranstaltung:

2. Die Orga nennt sich _____ und besteht aus:
 1. _____
(**hauptverantwortliche Person**)
 2. _____
(**kassenverantwortliche Person**)
 3. _____
 4. _____
 5. _____
(weitere Mitglieder siehe Rückseite)
3. Die Veranstaltung findet vom _____ bis _____ statt.
4. Der Verein bevollmächtigt die hauptverantwortliche Person der Orga (erstgenanntes Orga-Mitglied), im Namen des Vereins für die Organisation der Veranstaltung notwendige Verträge zu schließen. In den Vertragsdokumenten ist als **Vertragspartnerschaft** folgendes zu verwenden: Gugelgilde e.V. vertreten durch „Name der **hauptverantwortlichen Person**“. Es muss als Rechnungsadresse die Anschrift des Vereins angegeben werden (Rechnungsadresse des Vereins siehe Fußzeile).
5. Die **hauptverantwortliche Person** vertritt die gesamte Orga gegenüber dem Verein.
6. Der **kassenverantwortliche Person** der Orga (zweitgenanntes Orga-Mitglied) verwaltet die Finanzen, welche die Orga für Ihre Aktivitäten im Rahmen des Vereins zur Verfügung hat. Als solcher ist sie der **Person mit der Schatzmeisterschaft** des Vereins direkt Rechenschaft pflichtig.
7. Die **hauptverantwortliche Person** und die **kassenverantwortliche Person** können die gleiche Person sein.
8. Der Verein bevollmächtigt die Orga, Ausgaben entsprechend der beigefügten Finanzkalkulation zu tätigen. Die Orga darf im Rahmen der Veranstaltung über ihre Rücklagen, über eingehende **Teilnehmendenbeiträge** und weitere geplante Einnahmen verfügen. Entsteht durch Abweichungen jeglicher Art von der durch den Vorstand bewilligten Finanzkalkulation ein Verlust (Ausgaben größer als Einnahmen) beziehungsweise ist dieser absehbar, ist unverzüglich der Vorstand zu informieren und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Siehe dazu auch §6(2) und §6(3) der Geschäftsordnung.



Gugelgilde e.V.

Verein für Live- und Tischrollenspiel

Seite 2 von 2

9. Die Orga, insbesondere die **kassenverantwortliche Person**, ist verpflichtet, das zugewiesene Geld unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie ausschließlich zur Durchführung der unter Punkt 1 dieser Veranstaltungsvereinbarung genannten Veranstaltung zu verwenden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind einzeln zu erfassen und die Ausgaben jeweils schriftlich zu belegen. Die Abrechnung inklusive aller Belege ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Veranstaltung beim Vorstand vorzulegen. Eine Fristverlängerung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
10. Die Orga ist verpflichtet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gugelgilde e.V. für die Veranstaltung von Liverollenspielen zu nutzen. Lediglich der Paragraf §5.2 (Rücktritt von Teilnehmenden) sollte dabei an die Gegebenheiten der jeweiligen Veranstaltung angepasst werden. Die Anpassung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Orga muss sicherstellen, dass die **Teilnehmenden** sich zur Einhaltung der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten (z.B. durch Unterschrift oder eine geeignete digitale Anmeldung zur Veranstaltung).
11. Sollten an der Veranstaltung Minderjährige im Alter von zwölf bis einschließlich siebzehn Jahren teilnehmen, so müssen der Orga die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vorlagen zur Aufsichtspflicht (Elternbegleitschreiben, Eignungsbestätigung, Regelung zur Aufsichtspflicht) für jede minderjährige Person vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Die Teilnahme von Minderjährigen unter zwölf Jahren ohne Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
12. Die Orga verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei all ihren Aktivitäten geltende Rechtsvorschriften nicht verletzt werden und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht beschädigt wird.
13. Die Orga verpflichtet sich, vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdungen von **Veranstaltungsteilnehmenden** oder Dritten und vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Sachen zu vermeiden. Forderungen, die sich auf Grund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten der Orga ergeben, können nicht beim Verein geltend gemacht werden.
14. Die Veranstaltungsvereinbarung dient als Ergänzung zur Satzung und Geschäftsordnung des Gugelgilde e.V.

Für die Orga:

1.

2.

3.

4.

5.

Datum, Ort

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes